

SO_GERICHTE VWBES.2021.265 vom 20. Oktober 2021

SO Obergericht, 2021-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2021.265

FR: SO_GERICHTE VWBES.2021.265 du 20 octobre 2021

IT: SO_GERICHTE VWBES.2021.265 del 20 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

A. ___ (geb. 1994, nachfolgend Beschwerdeführerin genannt) wurde vom 1. Oktober 2019 bis 30. April 2020 von der Sozialregion Unteres Niederamt (SRUN) mit Sozialhilfe unterstützt. Am 26. Mai 2020 sprach die IV-Stelle des Kantons Zürich der Beschwerdeführerin rückwirkend ab 1. August 2019 eine ganze Invalidenversicherungsrente zu.

E. 2

Nachdem die Beschwerdeführerin die SRUN aufforderte, ihr die IV-Rente von Oktober 2019 bis April 2020 zurückzuerstatten, teilte ihr die SRUN am 4. Dezember 2020 mit, ihr Klientenkonto sei trotz der Einnahme der IV-Rente vom Oktober 2019 bis April 2020 noch im Minus, weshalb sie die IV-Rente für diesen Zeitraum nicht zurückerstatten dürfe. Mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 stellte die SRUN der Beschwerdeführerin in Aussicht, sie werde bis am 15. Januar 2021 eine anfechtbare Verfügung betreffend Verrechnung der IV-Leistungen erhalten.

E. 3

Mit dem als «Rechtsverweigerung Sozialregion Unteres Niederamt []» betitelten Schreiben vom 23. Februar 2021 wandte sich die Beschwerdeführerin an das Verwaltungsgericht und machte darin sinngemäss und im Wesentlichen geltend, in den Akten seien unterschiedliche Verrechnungszeiträume und unterschiedliche Beträge der verrechneten Leistungen ersichtlich, welche zu ihren Gunsten korrigiert bzw. dargelegt werden müssten. Sie habe aufgrund grober Fehler mehrmals um eine anfechtbare Verfügung gebeten, aber bis heute nichts erhalten.

E. 4

Nachdem die Beschwerde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern (DdI) überwiesen wurde, erliess das DdI am 17. Juni 2021 folgenden Entscheid:

E. 5

Mit Beschwerde vom 30. Juni 2021 wandte sich die Beschwerdeführerin an das Verwaltungsgericht und führte aus, die SRUN habe den Betrag von CHF 689.25 ausbezahlt. Jedoch seien ihr am 8. Juni 2021 weitere CHF 165.90 und am 9. Juni CHF 265.00 von der SRUN überwiesen worden. Des Weiteren habe sie im Gespräch mit der Krankenversicherung erfahren, dass kürzlich eine Rechnung an die SRUN geschickt worden sei. Es sei betreffend das Jahr 2019 noch ein Betrag in der Höhe von CHF 213.30 ausstehend. Sie habe am 7. Juli 2020 eine Kopie des Widerrufs der Abtretungserklärung an die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn geschickt. Diese sei damit nicht berechtigt gewesen, der SRUN den Betrag in der Höhe von CHF 6'783.75 im März 2021 zu

überweisen. Weiter hätte der Monat April nicht verrechnet werden dürfen und die Rente von Oktober 2019 bis Dezember 2019 stehe ihr auf jeden Fall zu.

E. 6

Mit Schreiben vom 11. Juli 2021 äusserte sich die Beschwerdeführerin erneut in der Sache.

E. 7

Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten, soweit sie nicht ohnehin gegenstandslos geworden ist. Praxisgemäss wird in sozialhilferechtlichen Verfahren auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Demnach wird erkannt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin

Gottesman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.